

Kein Platz für das palästinensische Volk?

Geschichte und Perspektiven des Palästina-Konflikts

Von Norman Paech und Gerhard Stuby

Der israelische Versuch, mit dem Vormarsch auf Beirut eine militärische „Endlösung der PLO-Frage“ herbeizuschießen, hat unvorstellbares Elend über Libanesen und Palästinenser gebracht und zur Vertreibung der PLO-Führung aus ihrem Beirut Hauptquartier geführt, aber sein eigentliches Ziel verfehlt. Die Forderung des palästinensischen Volkes nach Selbstbestimmung ist „nach Beirut“ aktueller denn je. Norman Paech und Gerhard Stuby untersuchen in der nachfolgenden Studie die Ursachen und die historische Entwicklung des Palästina-Konflikts und setzen sich insbesondere mit der weitverbreiteten Auffassung auseinander, das Existenzrecht des Staates Israel und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes schlossen einander gegenseitig aus. Der erste Teil der Studie befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte Israels und dem Schicksal des palästinensischen Volkes zwischen Exodus und Widerstand. Im zweiten Teil werden dann das Camp-David-Abkommen und seine Folgen, darunter die Zerstörung des Libanon, sowie die Vorschläge und Aussichten für eine Lösung des Palästina-Konflikts untersucht werden. Zur Nahost-Frage insgesamt und zur Rolle der US-Strategie in der Region zwischen Mittelmeer und persischem Golf vgl. auch den Beitrag „Kein Frieden in Nahost“ von Michael Opperskalski im Juniheft der „Blätter“, S. 705–715. D. Red.

I. Palästina bis zur Staatsgründung Israels

Als Anfang Juni des Jahres die israelischen Truppen die Grenzen zum Libanon überschritten, war dies nicht nur der Beginn zum zweiten massiven Überfall auf das nördliche Nachbarland nach dem sogenannten Litani-Feldzug von 1978. In der Chronologie der „großen“ Kriege, die Israel seit 1948 mit seinen Nachbarn geführt hat, ist er auch bereits der sechste¹⁾. Und wie alle vorausgegangenen hat er mit einem militärischen Sieg der Israelis geendet, der sie jedoch nur weiter von ihrem politischen Ziel einer friedlichen Koexistenz mit den arabischen Nachbarn entfernen und international isolieren wird.

1) Der erste Krieg begann schon im November 1947 und zog sich über die Proklamation des Staates Israel vom 14. 5. 1948 bis zum Juli 1949 hin. Im Jahre 1956 folgte der Sinai-Feldzug, den Israels Regierungschef Ben Gurion lange vorbereitet hatte. Auch im sogenannten Sechstagekrieg von 1967 waren es die Israelis, die zuerst angriffen. Er führte zur Okkupation weiter Teile Jordaniens und Ägyptens. Sechs Jahre später folgte der sog. Oktober- oder Jom-Kippur-Krieg von 1973. Der erste großangelegte Übergriff auf den Libanon war der sog. Litani-Feldzug von 1978.

Um jeder Legendenbildung über die Ziele auch dieses Krieges Israels vorzubeugen, sei auf die Erklärung des Generals Schlomo Baum, eines engen Beraters von Verteidigungsminister Sharon, in der Pariser Tageszeitung „Liberation“ verwiesen. Er bezeichnet die Schaffung einer 40 km breiten Sicherheitszone im Norden Israels als „leeres Geschwätz“, Kriegsziel sei von Anfang an die vollständige Vertreibung der PLO aus ganz Libanon gewesen²). Mag dieses Ziel erreicht werden oder nicht, die israelische Regierung kommt damit allerdings der Lösung dessen, was diesem Kriege als Ursache zugrunde liegt, keinen Schritt näher – zumindest nicht in dem von ihr intendierten Sinn.

Diese Ursache, Ursprung und Urgrund all dessen, was die Medien mit dem neutralisierenden Begriff „Nahostkonflikt“ zusammenfassen, hat einige Monate vor dem Oktoberkrieg von 1973 Moshe Dayan, damals Verteidigungsminister Israels, sehr treffend umrissen: „Der israelische Staat wurde auf Kosten der Araber in ihrem Land errichtet. Wir kamen nicht in einen Freiraum. Es gab hier bereits eine arabische Bevölkerung. Wir siedeln nun Juden in einem Land an, wo Araber gewesen sind. Wir verwandeln ein arabisches Gebiet in ein jüdisches Gebiet.“³)

In dem, worin sich heute so viele ökonomische und politische Interessen verschiedener Herkunft kreuzen, israelischer, arabischer und amerikanischer, wird man nur dann eine Grundlinie entdecken, die einer Argumentation um territoriale Rechtsansprüche zugänglich ist und politische Lösungsmöglichkeiten eröffnet, wenn man sich zunächst den Kern der zionistischen Ideologie vergegenwärtigt, arabisches Land zu jüdischem zu machen.

1. Der historische Ausgangspunkt des Zionismus und die Ambitionen des europäischen Kolonialismus

Gemessen an dem geschichtlichen Anspruch auf die jüdische Heimstatt in Palästina, der 2000 Jahre zurückreicht, ist der Zionismus als nationale Bewegung und ideologisches Projekt eines jüdischen Staates in Palästina sehr jungen Datums⁴). Denn als Antwort auf die Probleme der in alle Welt zerstreuten Juden in einer nichtjüdischen Umwelt aktualisierte sich der Zionismus erst Ende des 19. Jahrhunderts, als die Assimilation nicht mehr als Konzept des Überlebens akzeptiert wurde. Die Rechtlosigkeit der Juden in Rußland und Rumänien schien nach den staatlich geförderten Pogromen seit 1881 mit einem Exodus von ca. 1,3 Millionen Ostjuden nach Westen das Scheitern der Assimilation zu bestätigen. Die führenden Theoretiker der jüdischen Autonomie, Moses Hess (Rom und Jerusalem, 1862), Leo Pinsker (Autoemanzipation, 1882), Theodor Herzl (Der Judenstaat, 1896) sahen die Lösung der Juden-

2) „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) v. 9. 7. 1982, S. 1.

3) Zitiert nach E. Fried, Die israelische Tragödie, in: „Konkret“, 21/1973.

4) Vgl. aus der umfangreichen Literatur Mounthir Anabtawi, Der Zionismus: Eine kolonialistische, chauvinistische und militaristische Bewegung, in: Der israelisch-arabische Konflikt, herausgegeben von Jean Paul Sartre und Heinz Abosch, Darmstadt 1967, S. 46 ff.; Walter Hollstein, Kein Friede um Israel, Bonn 1977, S. 1 ff.; Maxime Rodinson, Der Zionismus – theoretischer Abriss einer Ideologie, in: Adnan Amad u. a., Nahostkrise, Basel 1976, S. 63 ff.; Heinz Wagner, Der arabisch-israelische Konflikt, Berlin 1971, S. 23 ff.

frage ausschließlich in der Forderung nach einem jüdischen Territorium, die sich erst 1897 mit dem auf dem ersten zionistischen Kongreß verabschiedeten Basler Programm auf Palästina festlegte⁵⁾.

In doppelter Weise opferte man damit die Realität einer in ihrer Begründung ahistorischen und in ihrer Verwirklichung letztlich kolonialistischen Idee. Ahistorisch ist der zionistische Anspruch insofern, als außer religiösen Argumenten für die Rückkehr der Juden nach 2000jähriger Abwesenheit weder politische noch juristische Gründe sprechen⁶⁾. Denn selbst, wenn wir davon ausgehen, „daß Palästina ungefähr 12 oder 13 Jahrhunderte lang jüdisch gewesen war“⁷⁾, von der ersten Besiedlung des Berglandes von Palästina durch die Hebräer oder Israeliten um 1110 vor Christi bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Römer im Jahre 135 nach Christi, so bleibt doch festzustellen, daß die meisten Juden aus Palästina schon vor diesem Zeitpunkt aus geographischen Gründen ausgewandert waren⁸⁾, die nachziehenden Araber also ein bereits weitgehend verlassenes Gebiet besiedelten.

Ahistorisch ist dieser Anspruch auch insofern, als er die Realität der arabischen Bevölkerung in Palästina nicht zur Kenntnis nehmen wollte und die Warnungen vor den notwendigerweise folgenden Konflikten in den Wind schlug⁹⁾. Seine Verwirklichung mußte daher im Ergebnis kolonialistisch sein, da er die Bevölkerung innerhalb eines halben Jahrhunderts fast auswechselte, die Einwohner vertrieb und ihr Land annektierte¹⁰⁾.

Wie stark auch der jüdische Nationalismus war und wie geschickt die zionistischen Strategen, allen voran Herzl, operierten¹¹⁾, das Projekt eines jüdischen Staates wäre niemals ohne Unterstützung der hauptsächlich imperialisti-

5) Vgl. H. Wagner, a.a.O., S. 32, 45 ff.; P. Freimark, Zum Selbstverständnis jüdischer Nationalität und Staatlichkeit in Palästina, in: H. Mejcher, A. Schölch (Hrsg.), Die Palästina-Frage 1917–1948, Paderborn 1982, S. 47 ff.

6) Dies wurde sehr deutlich schon 1919 in dem Bericht der von Präsident Wilson zur Untersuchung der Palästinafrage eingesetzten King-Crane-Kommission festgestellt: „Was den oft von den Zionisten vorgebrachten Anspruch betrifft, daß die Juden ein Recht auf Palästina hätten, weil sie es vor 2000 Jahren besetzt hielten, so kann man ihn wohl kaum ernsthaft in Erwägung ziehen.“ Teilweise deutsche Übersetzung des Berichts in: E. Atiyah, H. Cattani, Palästina – Versprechen und Enttäuschungen, Palästina monographien 3, Rastatt 1970, S. 61 ff. Vgl. auch Sami Hadawi, les revendications „bibliques“ et „historiques“ des Sionistes sur la Palestine, in: Le conflit israélo – arabe, Dossier von „Les Temps modernes“, 1967, No. 253 bis, S. 81 ff.

7) Fritz Steppat, Einige historische Aspekte des Zusammenpralls von Zionismus und arabischem Nationalismus, Beirut o.J., S. 5, zit. nach Walter Hollstein, a.a.O., S. XIII.

8) Abraham Léon, Judenfrage und Kapitalismus, München 1971, S. 3. Er kennzeichnet die „Historizität“ des Anspruchs mit folgenden Fragen: „Warum haben die Juden während dieser 2000 Jahre (des Exils) niemals den Versuch unternommen, in ihre Heimat zurückzukehren? Diese Frage hat sich der Zionismus niemals ernsthaft gestellt. Warum mußte man das 19. Jahrhundert abwarten, damit Herzl von der Notwendigkeit einer Rückkehr überzeugen konnte? ... In Wirklichkeit war, solange das Judentum im feudalen System seinen Platz hatte, der Traum von Zion nichts anderes als ein Traum und entsprach keinem realen Interesse des Judentums. Der jüdische Gastwirt oder Pächter im Polen des 16. Jahrhunderts dachte ebenso wenig an eine Rückkehr nach Palästina wie heute der jüdische Millionär in Amerika.“ A.a.O., S. 104.

9) Die King-Crane-Kommission hatte 1919 davor gewarnt, „wie sehr das zionistische Programm von der Bevölkerung Syriens und Palästinas als ungerecht empfunden wird. Manchmal können Entscheidungen, die nur mit Waffengewalt durchzusetzen sind, notwendig sein; aber es gibt gewiß keinen Grund, sie willkürlich zugunsten einer ungerechten Sache zu treffen.“ Vgl. zur zionistischen Strategie auch W. Hollstein, a.a.O., S. 23 ff.; Maxime Rodinson, Israel, Fait Colonial, in: Le conflit israélo – arabe, a.a.O., S. 17 ff., 41.

10) Dazu weiter unten. Vgl. M. Rodinson, a.a.O., S. 17 ff.

11) M. Rodinson, a.a.O., S. 31 ff.; W. Hollstein, a.a.O., S. 22 ff.

schen Interessenten in diesem Gebiet, Großbritannien und später die USA, zu realisieren gewesen.

Dabei hatte es nicht an Versprechen seitens der Briten gegenüber den Arabern gefehlt, ihre Unabhängigkeit zu sichern¹²⁾. Wie sich jedoch bereits 1916 mit der britisch-französischen Interessenaufteilung durch das geheime Sykes-Picot-Abkommen, ein Jahr später durch die Balfour-Deklaration und 1920 schließlich durch die Mandatsübertragung an Großbritannien herausstellte, kamen „statt Unabhängigkeit und Einheit . . . Teilung und die Unterwerfung der eingeborenen Bevölkerung unter die Kontrolle der Großmächte aufgrund des heuchlerischen Mandats“¹³⁾. Die britischen Weißbücher von 1922, 1930 und 1939 versicherten den Palästinensern zwar immer wieder, daß in ihrem Land kein jüdischer Staat errichtet und die Rechte der Araber gewahrt bleiben würden. Das führte allerdings nur zu der Erklärung Ben Gurions, daß jetzt die Phase des „militanten Zionismus“ begonnen hätte und sich die zionistischen Truppen gegen die Mandatsmacht selbst wandten¹⁴⁾, wobei die extremen Gruppen Irgun und Lehi eine besondere Rolle spielten. Der sich entwickelnde antibritische Terror war allerdings nichts anderes als die Folge der britischen Kolonialpolitik, unter der sich der zionistische Herrschaftsanspruch überhaupt erst zu einer solchen Macht hatte entwickeln können. „Der Grund, warum der israelische Staat heute existiert und warum heute 1 500 000 palästinensische Araber Flüchtlinge sind, ist“, schrieb Arnold Toynbee 1970¹⁵⁾, „daß während 30 Jahren den palästinensischen Arabern die jüdische Immigration durch die englische Militärmacht auferlegt wurde, bis die Immigranten genügend zahlreich und genügend bewaffnet waren, um mit eigenen Tanks und Flugzeugen für sich selbst zu sorgen.“

Man wird dem Verhalten der arabischen Staaten und insbesondere den arabischen Palästinensern bis auf den heutigen Tag nicht gerecht, wenn man das historische Faktum nicht berücksichtigt, daß sie von den Kolonialmächten immer wieder betrogen wurden, die alle Versprechungen gebrochen haben.

2. Weltkrieg und Mandatszeit

Als die englische Regierung am 2. November 1917 der zionistischen Organisation die „Errichtung einer nationalen jüdischen Heimstatt in Palästina“ versprach, in der sogenannten Balfour-Deklaration, versuchte Großbritannien zunächst eine besondere Verantwortlichkeit für Palästina zu erlangen, um gegenüber Frankreich „eine solide Forderungsbasis in den Teilungsverhand-

12) So z. B. der Briefwechsel zwischen dem britischen Hochkommissar in Ägypten, Mac Mahon, und dem Sherif von Mekka, Hussein; die sog. Hogarth- und Basset-Briefe von 1918 und die gemeinsame Verpflichtung von Großbritannien und Frankreich vom 7. 11. 1918, den Arabern die Errichtung eigener Regierungen und Verwaltungen zu erlauben. Vgl. H. Wagner, a.a.O., S. 105 ff., 121 ff.

13) M. Rodinson, *Israel and the Arabs*, London 1969, S. 24.

14) Vgl. W. Hollstein, a.a.O., S. 89 ff., 99; M. Rodinson, *Israel, Fait colonial*, a.a.O., S. 49 ff.

15) Vorwort zu Robert John, Sami Hadawi, *The Palestine Diary*, Beirut 1970, S. XIV, zit. nach W. Hollstein, a.a.O., S. 65.

lungen zu haben, die auf den Weltkrieg folgen würden¹⁶⁾. Es gelang Großbritannien auch mit Unterstützung Frankreichs und der USA, das Osmanische Reich in Palästina und Syrien zu besiegen. Ende 1917 war die britische Besetzung Palästinas vollzogen. Soweit allerdings die Zionisten aus dieser Deklaration, die in einem Brief des britischen Außenministers Lord Balfour an Lord Rothschild bestand, einen völkerrechtlichen Anspruch folgerten, stehen sie damit allein¹⁷⁾. Es handelte sich um eine politische Sympathieerklärung gegenüber der zionistischen Bewegung und um nichts mehr.

Auch die Aufnahme der Balfour-Deklaration in die Präambel der Urkunde, mit der der Völkerbund das britische Mandat über Palästina bestätigte, sowie die weitgehenden Bestimmungen der insgesamt 28 Artikel selbst können nicht als historische Rechtstitel auf einen jüdischen Staat in Palästina gewertet werden. Die Mandatsurkunde spricht den Juden ein „historisches Anrecht“ auf Palästina zu und sichert ihnen infolgedessen ausdrücklich eine „nationale Heimstätte“¹⁸⁾. Die englische Regierung weigerte sich jedoch immer, darin die Rechtsgarantie eines „jüdischen Staates“ in Palästina zu sehen¹⁹⁾.

Dies muß hervorgehoben werden: die Zusicherung einer „nationalen Heimstatt“, eines „Nationalheims“, ihre Verankerung in der Mandatsurkunde und ihre Bestätigung durch den Völkerbund rechtfertigte nicht die Schaffung eines jüdischen Nationalstaates unter weitgehender Vertreibung und Diskriminierung der arabischen Bevölkerung. Bestenfalls war damit an ein gleiches Recht der jüdischen Nationalität mit anderen Nationalitäten, also insbesondere der arabischen, in einem einheitlichen Palästina gedacht²⁰⁾.

Die einheimische arabische Bevölkerung Palästinas wird bis auf die flüchtige Erwähnung der arabischen Sprache in Artikel 22 der Mandatsurkunde nicht zur Kenntnis genommen²¹⁾, obwohl bei der Verabschiedung des Mandats

16) M. Rodinson, a.a.O., S. 37.

17) Vgl. H. Wagner, a.a.O., S. 118ff.

18) Text der Mandatsurkunde in: Legislation of Transjordan 1918–1930, published for the Government of Transjordan by the Crown Agents for the Colonies 1931, Appendix I, S. 694–702.

19) Vgl. W. Hollstein, a.a.O., S. 89ff.; H. Wagner, S. 210, und zur ausführlichen juristischen Wertung des Palästinaamandats S. 198ff. Auch der Bericht der King-Crane-Kommission aus dem Jahre 1919 erklärt: „Denn für das jüdische Volk in Palästina eine nationale Heimstätte schaffen, heißt keineswegs, Palästina in einen jüdischen Staat umzuwandeln.“

20) Vgl. M. Rodinson, *Israel and the Arabs*, London 1969, S. 28; N. Weinstock, *Le sionisme contre Israel*, Paris 1969, S. 101 f. Damit war jene Form der jüdischen Siedlung in Palästina gemeint, die der damalige Präsident der Hebräischen Universität Jerusalem, Juda Leon Magnes, 1929 mit der Perspektive umriß, „daß wir hier eine Heimstätte nur errichten können, wenn wir als Demokraten und Internationalisten uns selbst treu sind, uns gerecht und hilfreich zu anderen zeigen und Sicherheiten für Leben und Eigentum fordern, während wir zugleich eifrig mit Vernunft und Aufrichtigkeit daran gehen, einen modus vivendi et operandi mit unseren Nachbarn zu finden . . . Wenn wir auf politischen und allen anderen Gebieten jeden erdenklichen Versuch machen, mit dieser erwachenden arabischen Welt Hand in Hand zu arbeiten als Lehrer, Helfer und Freunde“, zit. nach Hans Werner Bartsch, *Israel auf dem Weg ins Verderben*, in: „Deutsche Volkszeitung“ v. 23. 7. 1979, S. 8.

21) Die Existenz eines arabisch-palästinensischen Volkes wird auch von der zionistischen Staatsdoktrin bestritten, vgl. z. B. die von Walid Khalidi, *Das Palästina-Problem*, Rastatt 1972, S. 6 zitierten Äußerungen von Golda Meir: „Es hat niemals ein palästinensisches Volk gegeben, es ist keineswegs so, daß es ein palästinensisches Volk gegeben hätte, das sich als palästinensisches Volk fühlt, und daß wir gekommen wären, es hinausgeworfen, ihm sein Land genommen hätten. Ein solches Volk existierte nicht.“

91% der palästinensischen Bevölkerung Araber waren, denen 97% des Bodens gehörte. Vor allem von arabischer Seite²²⁾, aber nicht nur von ihr²³⁾, ist gerade die Verletzung der Rechte der angestammten Bevölkerung Palästinas als Argument gegen die Rechtmäßigkeit von Balfour-Deklaration und Palästina-Mandat vorgebracht worden. Selbst wenn man zu jener Zeit noch nicht von der unbedingten Geltung eines völkerrechtlichen Prinzips des Selbstbestimmungsrechts der Völker ausgehen konnte²⁴⁾ – in der Satzung des Völkerbundes von 1919 ist es z. B. nicht enthalten –, so spielte es in der Praxis internationaler Beziehungen doch schon eine zunehmende Rolle. Die Araber vertrauten auf die Botschaft des amerikanischen Präsidenten Wilson vom 4. Juli 1918, die von den Alliierten gebilligt wurde; Wilson sprach sich nicht nur dagegen aus, Völker und Provinzen zu verschachern, „als ob es sich um bloße Waren und Steine in einem Spiel handeln würde“²⁵⁾, in Wilsons Botschaft war auch von der Befreiung der nichttürkischen Völker von der Ottomanischen Herrschaft die Rede. Sie wurden getäuscht. Die britisch-zionistische Allianz während der Mandatszeit verfolgte eine Kolonisationspolitik, von der die Araber in den Worten Maxime Rodinsons mit „aller Berechtigung annehmen konnten, daß die Einpflanzung eines neuen fremden Elements auf palästinensischem Boden (eines zu dieser Epoche in der großen Mehrheit europäischen Elementes) ihnen durch eine europäische Macht aufgezwungen worden war, dank des militärischen Sieges einer Gruppe europäischer Mächte über eine andere Gruppe, mit der sich das Ottomanische Reich verbündet hatte“²⁶⁾.

Dies war jedoch ein klarer Verstoß gegen Artikel 22 Absatz 1 und 4 der Völkerbundsatzung, nach denen gegen den erklärten Willen der unter Mandat befindlichen Gemeinwesen der Mandatar keine tiefgreifende Veränderung vornehmen darf²⁷⁾. Das palästinensische Volk hatte jedoch niemals der Kolonisation seines Landes zur Schaffung einer „nationalen Heimstätte“ für die jüdische Bevölkerung zugestimmt. In ihrer Untersuchung hatte die King-Crane-Kommission schon darauf hingewiesen, „daß die nichtjüdische Bevölke-

22) Kolloquium arabischer Juristen über Palästina, Algier, 22.–27. Juli 1967. Deutsche Übersetzung 1969, S. 66 ff., H. Wagner, a.a.O., S. 223 ff.

23) Z. B. W. T. Mallison jr., *The Zionist Israel Juridical Claims*, „George Washington Law Review“, Bd. 32, 1964, S. 1002; W. Hollstein, a.a.O., S. 58 ff.; M. Rodinson, a.a.O., S. 45 ff.

24) Zur Entwicklung des Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechts der Völker vgl. R. Arzinger, *Das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht der Gegenwart*, Berlin 1966; J. Delbrück, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Völkerrecht der Gegenwart*, in: „Vereinte Nationen“ (VN), 1/1977, S. 6 ff. Zumindest seit der Prinzipien Deklaration der UNO von 1970 wird der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts nicht mehr bestritten. Vgl. F. Berber, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 1, München 1970, S. 175 f.

25) Zitiert nach A. Verdross, B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin (West) 1976, S. 253.

26) M. Rodinson, a.a.O., S. 46.

27) In Art. 22 Abs. 1 und 4 der Völkerbundsatzung heißt es, daß „das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker (Völker, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten) eine heilige Aufgabe der Zivilisation bilden und es geboten ist, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen . . . sind.“

„Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum türkischen Reich gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nation vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.“

rung (fast $\frac{9}{10}$ der Gesamtbevölkerung) das gesamte zionistische Problem absolut ablehnt. Die Tatsachen beweisen, daß die Bevölkerung Palästinas in keinem Punkt eine größere Übereinstimmung zeigt. Wenn man also einer so eingestellten Bevölkerung eine unbegrenzte jüdische Einwanderung auferlegt und sie einem immer stärkeren finanziellen und sozialen Druck aussetzt, um sie dahinzubringen, Land abzutreten, wäre das eine ernstliche Vergewaltigung des eben angeführten Prinzips (der wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit aufgrund der freiwilligen Annahme des betroffenen Volkes, d. Verf.) und auch des Völkerrechts, selbst wenn diese Vorgänge sich hinter der Fassade der Legalität abspielen.“²⁸⁾ Genau dies aber war geschehen.

3. Zionistische Siedlungspolitik – jüdische Heimstatt

In den nüchternen Zahlen der Statistik wird bereits deutlich, was man als Tragödie des palästinensischen Volkes bezeichnen kann: 1895 lebten etwa 500 000 Menschen in Palästina, von denen lediglich 47 000 Juden (9,4%) waren, die mit der ersten Welle der Einwanderung (erste aliya) seit 1882 gekommen waren. Sie hatten bis dahin 0,5% des Grundbesitzes erworben. 1919, zwei Jahre nach der Balfour-Deklaration, war die Bevölkerung auf 700 000 angewachsen, von der jetzt 58 000 (8,3%) Juden waren. Ihr Grundbesitz hatte sich auf 2,48% erhöht. 20 Jahre später in der Zeit des britischen Mandats hatte sich die Bevölkerung auf ca. 1,4 Millionen Menschen verdoppelt. Der Anteil der Juden war auf ca. 445 000 (30%) angewachsen und ihr Grundbesitz hatte sich mehr als verdoppelt auf 5,6%.

1948 im Gründungsjahr des Staates Israel lebten ca. 2,1 Millionen Menschen in Palästina, 650 000 Juden (31%) mit 5,67% Grundbesitz an der Gesamtfläche Palästinas. Nach der Ausrufung des Staates Israel wurden mehr als 750 000 arabische Palästinenser, also die Hälfte der arabischen Bevölkerung, „umgesiedelt“ und ihr Land von den Israelis annektiert²⁹⁾. In den Grenzen des israelischen Staates verblieben nach dem Exodus 1948/49 nur noch 300 000 arabische Palästinenser, die damit eine ca. 10%ige Minderheit bildeten³⁰⁾.

Welche Methoden der Einwanderung, Siedlung und Landnahme auch immer praktiziert wurden, ob legal oder illegal, mittels Geschäft, Korruption oder Gesetz, Druck oder Terror³¹⁾, das Ergebnis kann man mit den Worten Nathan Weinstocks zusammenfassen, und es wird schwer sein, eine juristische Legitimation zu finden: „Der jüdische Staat ist geboren, aber um welchen Preis! Das palästinensische Volk, Opfer von Verhandlungen ohne sein Wissen, verliert seine Heimat, die sich die ‚freundschaftlichen Feinde‘ Abdallah und Ben Gurion (der jordanische König und der israelische Ministerpräsident; d. Verf.)

28) Vgl. oben Anm. 6.

29) Rony E. Gabbay, A Political History of the Araba-Jewish Conflict, Genf 1959, S. 174f.

30) Vgl. H. Wagner, a.a.O., S. 326 ff., 444.

31) Vgl. mit umfangreichem Quellennachweis W. Hollstein, a.a.O., S. 49 ff., 70 ff., 91 ff., 140 ff.; Eli Lobel, Juden in Palästina, in: Sabri Gerles, Eli Lobel, Die Araber in Israel, München 1970, S. 23 ff.; Sabrie Gerles, Die Araber in Israel, in: Gerles/Lobel, a.a.O., S. 115 ff.

unter Mißachtung aller Grundrechte aneignen. Die Mehrheit der Palästinenser – ausgebürgert und ohne Lebensunterhalt – sind zu Deklassierten geworden, die im größten Elend in den UNO-Lagern dahinvegetieren. Die Minderheit, die in ihrer Heimat geblieben ist, formiert in Israel eine Kategorie zweitklassiger Bürger, die man in ihrem eigenen Geburtsland zu Entfremdeten gemacht hat. Schreckliche Erniedrigung eines ganzen Volkes, das zerstückt, verhöhnt, beraubt und in einem Maße gedemütigt worden ist, daß es seine Würde verlor. Das zionistische Ideal hat sich, oh bittere Ironie, zu einem Preis verwirklicht, daß eine ‚Nation ohne Land‘ entstanden ist.“³²⁾ Zu dem zionistischen Plan eines jüdischen Staates gehörte und gehört noch immer die Vertreibung der arabischen Bevölkerung³³⁾.

Während die Haltung der arabischen Bevölkerung gegenüber der jüdischen in den Jahren geringer Einwanderung durchaus friedlich war, wurde sie zunehmend aggressiv in Jahren massenhafter Immigration³⁴⁾, bis es in den Jahren 1936–1939 zum Aufstand der Araber kam, der „letzte Versuch des arabischen Volkes Palästinas, die Einwanderung der Juden in das Land gewaltsam zu verhindern“³⁵⁾. Die militärische Niederlage, die vor allem die britische Militärmacht den Arabern bereitete, stärkte die jüdische soweit, daß sie 10 Jahre später zur Bedingung des Sieges im ersten israelisch-arabischen Krieg wurde³⁶⁾.

4. Der Teilungsplan der UNO und der erste israelisch-arabische Krieg

Der zwischen Arabern und Israelis herrschende Terror und Gegenterror bewog die Briten, das ohnehin nicht mehr durchzuführende Mandat aufzugeben. Die in den Nahen Osten entsandte Sonderkommission empfahl, in Palästina entweder einen Bundesstaat mit Arabern und Juden zu schaffen oder aber das Land in einen jüdischen und einen arabischen Staat, verbunden durch eine Wirtschaftsunion, zu teilen. Der Teilungsplan wurde am 29. November 1947 in der zweiten Sitzungsperiode der UNO-Vollversammlung durch die Resolution Nr. 181 mit 33 gegen 13 Stimmen bei 10 Enthaltungen beschlossen. Alle Großmächte einschließlich der Sowjetunion, aber ohne die Mandatsmacht Großbritannien, deren Truppen bis spätestens 1. August 1948 abgezogen werden sollten, stimmten für die Teilung. Der „jüdische Staat“ erhielt 56,47% des Territoriums, obwohl den Juden bis zu dem Zeitpunkt nicht

32) N. Weinstock, a.a.O., S. 242. Mit der Resolution 3379 (XXX) vom 10. 11. 1975 erklärt die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit 72 gegen 35 Stimmen bei 32 Enthaltungen, „daß Zionismus eine Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung ist.“ Zu gemeinsamen Wurzeln von Zionismus und Faschismus vgl. B. Sommer, Die Beziehungen BRD – Israel, in: H. Abdel Hadi u. a., BRD, Israel und die Palästinenser, Köln 1973, S. 25 ff., 31 ff.

33) H. Wagner, a.a.O., S. 335, meint zwar, daß es keine Belege für einen ausdrücklichen Plan gebe, alle Umstände der tatsächlichen Politik sprechen jedoch für dieses Ziel, vgl. W. Hollstein, a.a.O., S. 141; S. Geries, a.a.O., S. 142 ff.; N. Khalidi, Plan Dalat – The Zionist Master Plan for the Conquest of Palestine, in: „Middle East Forum“ (Beirut), November 1961.

34) W. Hollstein, a.a.O., S. 86.

35) Y. Bauer, Professor für zeitgenössische Judenforschung an der Hebräischen Universität Jerusalem in: „Haaretz“, 1966, zit. nach E. Lobel, a.a.O., S. 25.

36) E. Lobel, a.a.O., S. 25.

einmal 10% des Bodens gehört hatte. Im „arabischen Staat“ wohnten 1947 749 000 Araber und 9250 Juden, im „jüdischen Staat“ lebten 498 000 Juden und 497 000 Araber³⁷⁾. Jerusalem sollte eine besondere politische Einheit unter internationaler Verwaltung werden.

Dieser Teilungsplan, von der arabischen Seite nachdrücklich abgelehnt³⁸⁾ und von den Israelis als Bestätigung ihrer Politik der „vollendeten Tatsachen“ begrüßt³⁹⁾, hatte jedoch nie eine Chance der Realisierung. Die UNO war unfähig, den Teilungsplan zu verwirklichen; die Briten weigerten sich, angesichts des unmittelbar nach der UNO-Entscheidung beginnenden Guerillakrieges der Araber und jüdischer Terrorakte die Teilung zu überwachen⁴⁰⁾. „Tatsächlich sicherten sich die zionistischen Truppen in der Zeit vom November 1947 bis März 1948 die Kontrolle über das gesamte Gebiet, das die UN dem künftigen hebräischen Staat vorbehalten hatten, ohne jedoch die arabischen Abschnitte zu räumen.“⁴¹⁾ Offiziell griffen die arabischen Armeen einen Tag nach der Proklamation des israelischen Staates am 14. Mai 1948 in den Krieg ein⁴²⁾.

Als von Frühjahr bis Sommer 1949 die Waffenstillstandsvereinbarungen mit den arabischen Nachbarstaaten ausgehandelt werden konnten, hatte Israel sein Gebiet um weitere 22% gegenüber dem von der UNO zugewiesenen Territorium auf Kosten der arabischen Palästinenser erweitert. Es okkupierte nun fast 80% des gesamten palästinensischen Gebietes.

Auch nachdem Israel am 11. Mai 1949 als Mitglied in die UNO aufgenommen war⁴³⁾, begnügte es sich nicht mit dem erreichten Status. In den okkupierten Gebieten vollzog es sofort juristische Einbeziehungsakte, die deutlich machten, daß „der jüdische Staat von allem Anfang an virtuell das gesamte Mandats-Palästina als sein Staatsgebiet beansprucht“⁴⁴⁾. Schon am 23. Januar 1950 proklamierte die Knesset, „daß Jerusalem allezeit die Hauptstadt Israels gewesen ist“. Durch die proklamierte Anwendung der Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltung Israels in den neubesetzten Gebieten wurde ein eindeutiger Annektionswille zum Ausdruck gebracht⁴⁵⁾.

Welche Bedeutung auch immer jene zahlreichen Massaker von 1948 in Deir Yassin bis 1956 in Kfar Kassem für den Exodus der arabischen Bevölkerung

37) Zahlen nach UN, Official Records of Second Session of General Assembly 1947. Laut UNSCOP lebten im „jüdischen Staat“ 499 000 Juden und 509 780 Araber, vgl. W. Hollstein, a.a.O., S. 128 ff.

38) Vgl. Kolloquium arabischer Juristen, a.a.O., S. 72 ff., dort insbesondere die Gründe gegen die Zuständigkeit der UNO und für die Nichtigkeit der Resolution 181 (II) aus arabischer Sicht.

39) Vgl. W. Hollstein, a.a.O., S. 122 ff.; H. Wagner, a.a.O., S. 295.

40) M. Rodinson, Israel and the Arabs, a.a.O., S. 37 f.

41) E. Rouleau, J. F. Held, J., und S. Lacouture, Die dritte Schlacht – Israel und die Araber, Frankfurt/M. 1967, S. 20.

42) Über die völkerrechtliche Wertung des Eingreifens der arabischen Armeen als Aggression gegen Israel oder Nothilfe für die palästinensischen Araber vgl. M. Riedmair, Souveränität über Jerusalem, in: VN, 6/1980, S. 195 ff., 197; Fawwaz Trabulsi, Das Palästina-Problem, in: Adnan Amad u.a., Nahostkrise, a.a.O., S. 79 ff., H. Wagner, a.a.O., S. 328 f.; vgl. ferner unten Kap. II, 1.

43) Mit 37 gegen 12 Stimmen bei 9 Enthaltungen.

44) M. Riedmair, a.a.O., S. 195.

45) S. Gerjes, Die Araber in Israel, a.a.O., S. 95 ff., 118.

gehabt haben⁴⁶⁾, heute ist unumstritten, daß die Evakuierung und Deportation der Araber das militärische Kampfziel der zionistischen Politik waren. Nach Angaben der UNRWA wurden im Juni 1950, 960 021 arabische Palästinenser als registrierte Flüchtlinge in den Lagern gezählt, die in den letzten drei Jahren ihre Heimat verlassen hatten – etwa 160 000 blieben in Israel⁴⁷⁾.

Es stellt sich die Frage, ob mit der politisch-militärischen Konsolidierung und Expansion Israels sich auch seine Rechtsposition gestärkt hat⁴⁸⁾. Die Araber haben u. E. mit guten Gründen die rechtliche Verpflichtungskraft der Teilungsresolution 181 (II) bestritten⁴⁹⁾. Zum einen kann es sich wie bei allen Resolutionen der Generalversammlung nur um eine Empfehlung handeln, zum anderen ist das Selbstbestimmungsrecht der palästinensischen Bevölkerung in keiner Weise berücksichtigt worden. Auch Israel hat sich durch seine Annektions-Expansionspolitik faktisch niemals an die Resolution gehalten. Es hat gezielt die Schwäche der UNO ausgenutzt und die zahlreichen Beschlüsse der Vollversammlung über die Rückkehr der Flüchtlinge⁵⁰⁾, das Statut Jerusalems⁵¹⁾ oder die Waffenstillstandskommission⁵²⁾ systematisch boykottiert. All dies ist wenig geeignet, die juristische Basis der zionistischen Rechtsansprüche zu begründen – eher bewirkt es das Gegenteil. So bleibt lediglich die Anerkennung durch 37 Staaten unter Einschluß aller Großmächte – eine zweifellos völkerrechtlich nicht zu übersehende Rechtsgarantie, die sich allerdings nur auf die Grenzen bezog, die dem jüdischen Staat in der Teilungsresolution 181 (II) von 1947 zuerkannt wurden.

5. Die Sowjetunion und das Palästina-Problem

Die Position der Sowjetunion zur Lösung des Palästina-Problems war stets und ist auch in der aktuellen Diskussion ein besonderer Gegenstand der Ausein-

46) Der damalige Chef der zionistischen Terrororganisation Irgun und Hauptverantwortliche des Massakers in Deir Yasin, bei dem 254 Frauen, Kinder und Alte ermordet wurden, Menachem Begin, schrieb 1957 in seinem Buch „The Revolt“, daß als Folge der Maßnahmen „die Araber von hemmungsloser Panik ergriffen wurden und begannen, um ihr Leben zu laufen . . . Die Araber liefen entsetzt davon, noch ehe es zum Zusammenstoß mit den jüdischen Streitkräften kam“ (S. 164). Zur Politik der israelischen Armee und ihren psychologischen Wirkungen vgl. S. Geris, a.a.O., S. 142ff.; Tahar Brache, Les Surexilés, Le dossier arabe, Collection monographies No. 7, Paris 1968, S. 28; Arthur Koestler, Promise and Fulfilment, London 1949, S. 160; H. Wagner, a.a.O., S. 315ff., 335ff.; N. Weinstock, a.a.O., S. 290.

47) W. Hollstein, a.a.O., S. 145; nach einer Untersuchung von Rachid Hussein besaßen die Palästinenser bei der Staatsgründung Israels 1,75 Mio. Dunum Land, 1965 gehörten ihnen noch 0,5 Mio. Dunum in Israel, R. al Hussein, En Israel, Les Arabes sont les Juifs des Juifs, in: „Jeune Afrique“, No. 279, 1966, S. 30.

48) H. Wagner, a.a.O., bleibt für seine Bewertung der Annexions-, Vertreibungs-, Expansions- und Diskriminierungspolitik: „Für all das hatten die Israeli ihre guten rechtlichen, moralischen und politischen Gründe“ (S. 347) freilich jeden Beweis schuldig.

49) Vgl. Kolloquium arabischer Juristen, a.a.O., S. 72ff.

50) Z. B. Resolution 1315 (XIII) vom 12. Dezember 1958 mit Angabe aller früheren einschlägigen Resolutionen. Vgl. W. Wengler, J. Tittel, Documents on the Arab-Israel Conflict. The Resolutions of the United Nations Organization, Berlin (West) 1979. Allein zwischen 1950 und dem Sechstagekrieg von 1967 wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 18 Entscheidungen angenommen, die von Israel Wiederaufnahme und Kompensierung der palästinensischen Flüchtlinge verlangten. Ihnen allen widersetzte sich Israel.

51) Resolution 303 (IV) vom 9. Dezember 1949.

52) Resolution des Sicherheitsrates Nr. 48 vom 23. April 1948.

andersetzung⁵³). Auf den ersten Blick könnte sie als widersprüchlich bezeichnet werden. Denn einerseits war die Sowjetunion einer der entschiedensten Befürworter des neuen Staates Israel – unmittelbar nach den USA nahm sie im Jahre 1948 diplomatische Beziehungen auf⁵⁴) –, andererseits entwickelte sie sich seit den 50er Jahren zunehmend zu einem der heftigsten Kritiker der Aggressions- und Unterdrückungspolitik Israels. Sie stellt sich auf der internationalen Ebene als der entschiedenste und eindeutigste Verfechter des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes einschließlich seines Rechtes auf Eigenstaatlichkeit dar. Allerdings gibt es keine Verlautbarung – und dies stellt eine gewisse Auflösung des Widerspruches dar –, in der nicht auch gleichzeitig das staatliche Existenzrecht Israels erwähnt wird. Sind diese scheinbaren Widersprüche nun Ausfluß einer auf ihre Großmachtinteressen bedachten Außenpolitik oder einer prinzipiellen Linie proklamierter internationaler Solidarität mit den Völkern, die um ihre Unabhängigkeit ringen?

Eine der ersten Handlungen des neuen Sowjetstaates von 1917 war die Bekanntgabe der Geheimabkommen des zaristischen Rußlands und damit auch des Sykes-Picot-Abkommens, verstanden als erster Beitrag zur im Friedensdekret proklamierten Unterstützung des Rechtes der Völker auf Selbstbestimmung⁵⁵). In der Konsequenz dieser eingeschlagenen Linie lehnte die Sowjetmacht auch die Mandatspolitik der nach dem Ausscheiden des zaristischen Rußlands übriggebliebenen Kolonialmächte England und Frankreich im Raume Palästina ab. Ausdrücklich wurde bei der Aufnahme in den Völkerbund 1934 ein Vorbehalt gegenüber dem Mandatssystem des Völkerbundes erklärt⁵⁶). Die Forderung der Sowjetunion nach 1945 nach restloser Aufhebung des Mandatssystems und seiner Ersetzung durch von den Völkern selbstbestimmte Staaten war eine logische Folge dieser Haltung, die auch einen gewissen Niederschlag in der UNO-Charta fand⁵⁷).

„Ein binationaler Staat auf der Basis der politischen Gleichheit und der vollen ökonomischen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden

53) Besonders symptomatisch vor allem für den teilweise krampfhaften Versuch, eine möglichst große Widersprüchlichkeit der sowjetischen Politik wegen ihres mit der zaristischen Zielsetzung zu vergleichenden Großmachtgehaves nachzuweisen vgl. Peter Brod, Die Antizionismus- und Israelpolitik der UdSSR. Voraussetzungen und Entwicklung bis 1956, Baden-Baden 1980; für den Kontext bis 1948 Helmut Mejcher, Palästina in der Nahostpolitik europäischer Mächte und der Vereinigten Staaten von Amerika 1918–1948, in: H. Mejcher, A. Schölch (Hrsg.), Die Palästinafrage 1917–1948, Paderborn 1982, S. 163 ff.

54) Über die wohl stark übertriebene Bedeutung der de jure Anerkennung der Sowjetunion im Gegensatz zu der nur de facto Anerkennung der USA vgl. Peter Brod, a.a.O., S. 63.

55) Stefan Wild, Zum Selbstverständnis palästinensisch-arabischer Nationalität, in: H. Mejcher, A. Schölch (Hrsg.), a.a.O., S. 73 ff. (78) verweist darauf, daß durch diese Veröffentlichung die arabische Seite zum erstenmal Kenntnis von diesem Geheimabkommen erlangt habe.

56) Vgl. die Rede von Litwinow bei der Aufnahme der Sowjetunion vor dem Völkerbund in: Vereinte Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Band 1 (hrsg. von Spröte, Wünsche u. a.), Berlin (DDR) 1974, S. 100 ff.

57) So wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker schon unter den Zielen und Grundsätzen in Art. 1 Zif. 2 genannt, aber in seinem Inhalt erst durch spätere Deklarationen der Vollversammlung, insbesondere die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker von 1960, weiterentwickelt und präzisiert.

Volkgruppen“ war daher für sie die zunächst zu erstrebende Perspektive⁵⁸). Dieses in den 30er Jahren sowohl von linken arabischen Kräften (vor allem der KP Palästinas, die sowohl arabische wie jüdische Mitglieder hatte) entwickelte, wie auch von links-zionistischen Tendenzen (Martin Buber u. a.) gestützte Konzept hatte jedoch nach der faktischen Aufspaltung Palästinas in zwei feindliche nationale Lager (Araber und Juden) und eine zusätzliche Aufspaltung der arabischen Gemeinschaft bis in die fortschrittlichsten Elemente (Spaltung der KP im Jahre 1942/43) keine Verwirklichungschance⁵⁹). Militanter Zionismus in Komplizenschaft mit feudalen arabischen Kräften unter Anleitung des englischen und später des amerikanischen Imperialismus hatte diese Konstellation geschaffen.

Die einzige relativ realistische Verwirklichungschance bot daher das von der UNO verfolgte Aufteilungskonzept, das die Sowjetunion mit der Mehrheit der Vereinten Nationen unterstützte. Der Einheitsgedanke war in diesem Teilungskonzept mitnichten aufgegeben. Die bestehenbleibende wirtschaftliche Einheit sollte der Ausgangspunkt für eine Entwicklung zu einem binationalen Einheitsstaat werden, nachdem sich in den vorerst selbständigen Staatseinheiten die nach Einigung strebenden Kräfte durchgesetzt hatten und die Verletzungen des gegeneinander geführten Kampfes angesichts der Erkenntnis des gemeinsamen Feindes vernarbt waren. In realistischer Einschätzung der Schwäche der arabisch-palästinensischen nationaldemokratischen Kräfte, die bei der Niederschlagung des Aufstandes von 1936 bis 1939 durch die britische Kolonialmacht mit Hilfe zionistischer Militärkräfte dezimiert worden waren, und der mit den britischen Kolonisatoren kollaborierenden, unter sich rivalisierenden feudalen arabischen Dynastien, die zur Aufteilung des palästinensischen Kuchens bereitstanden, blieb nur die Hoffnung auf eine fortschrittliche Entwicklung innerhalb des jüdisch-israelischen Bevölkerungsteils. Nach den durch die Naziverfolgung ausgelösten letzten Einwanderungswellen, deren Angehörige nur zum Teil der zionistischen Ideologie zuneigten, bestand noch die Hoffnung, daß in einem zu schaffenden Staatswesen der jüdische Bevölkerungsteil eine dem Zionismus gegenüber fortschrittliche Komponente bilden könnte.

Eine Stützung der jüdischen Führungskräfte in ihrer Auseinandersetzung mit der britischen Kolonialmacht und später der internationalen Stellung des jungen Staates Israel auf der Basis des UNO-Teilungsbeschlusses brauchte also durchaus nicht gegen die Interessen des arabisch-palästinensischen Bevölkerungsteiles gerichtet zu sein. Das gilt auch für die Verurteilung des Einmarsches der Armeen der arabischen Liga, soweit sie auf dem Gebiet operierten, das nach dem UNO-Teilungsbeschluß nicht dem arabischen Bevölkerungsteil zugewiesen war, so speziell die Verurteilung der Besetzung Ost-Jerusalems

58) Zu den Vorschlägen der Sowjetunion innerhalb der UNO vgl. Peter Brod, a.a.O., S. 56 ff. *Problems of Peace and Security, Documents and other materials*, Moskau 1972, S. 44.

59) Zur Stellung der KP Palästinas vgl. Wolfram Brönner, *Der Nahost-Konflikt und die Palästina-Frage*, Frankfurt a.M. 1979, S. 55 f.; Stefan Wild, *Zum Selbstverständnis palästinensisch-arabischer Nationalität*, in: H. Mejer, A. Schölch (Hrsg.), a.a.O., S. 81 m.w.N.

durch Transjordanien⁶⁰⁾ und der später folgenden Annexion durch das Königreich Jordanien⁶¹⁾.

Folgendes Zitat, das einem hohen KPdSU-Vertreter zugeschrieben wird, faßt die Position der Sowjetunion sehr präzise zusammen:

„Israel ist eine Tatsache. Es gab keine jüdische Nation oder jüdische Nationalität – das ist offensichtlich. Aber jetzt entsteht eine israelische Nation. Israel ist auf künstlichen Grundlagen entstanden, und ich will es nicht historisch rechtfertigen. Aber laßt uns mit bestehenden Tatsachen anfangen. – Das Schlagwort von der Liquidierung Israels ist nicht nur taktisch, sondern auch prinzipiell unhaltbar . . . Das ist eine Losung, die man nicht verwirklichen kann . . . Das Ziel des Kampfes muß eine Änderung des kolonialistischen Charakters von Israel sein, nicht die Auslöschung von Israel als Staat . . . Es ist zulässig, gegen den Rassismus des Staates Israel, seine reaktionären Eigenschaften, seinen kolonialistischen Charakter zu kämpfen, aber es ist nicht zulässig, über die Vernichtung des Staates Israel zu reden.“⁶²⁾

II. Das arabisch-palästinensische Volk: Zwischen Exodus und Widerstand

1. Die Realität des Staates Israel und die Ausdehnung seines Territoriums

Das Völkerrecht geht von der Existenz der Völker und Staaten unabhängig von den Normen des Völkerrechtes als Faktum konkret-historischer Prozesse, als gegebene Tatsache des gesellschaftlichen Lebens aus. Sobald also ein Staat in Erscheinung tritt, ist er unabhängig von der Anerkennung anderer Staaten oder internationaler Organisationen, z. B. der UNO, Völkerrechtssubjekt⁶³⁾. Die konkrete Feststellung über die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechtes eines Volkes bis hin zur Staatsgründung, an die das Völkerrecht anknüpft, ist oft schwierig. Dies gilt insbesondere bei den im Dekolonisierungsprozeß entstehenden neuen Staaten, die sich mit dem schwierigen Erbe des Kolonialismus hinsichtlich der Überwindung ethnischer Unterschiede, Grenzregulierungen usw. auseinandersetzen haben. All diese Probleme waren im Dekolonisierungsbereich Palästina potenziert. Nur unter dem Schutz und dem Deckmantel der Kolonialmacht Großbritannien konnte die zionistische Besiedlung eines in Jahrhunderten arabisch gewordenen

60) Vgl. hierzu Manfred Riedmair, *Souveränität über Jerusalem. Rechtliches und Zeitgeschichtliches zum politischen Problem*, in: VN, 6/1980, S. 195 ff. (197), der die Aggressionsverurteilung der Sowjetunion auf ihre antibritische Haltung zurückführt; ähnlich Peter Brod, a.a.O., S. 63 ff.

61) Auf die Auseinandersetzung mit dem Zionismus in der Arbeiterbewegung und die Einwirkung des Antisemitismus in diese soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. hierzu Wolfram Brönnner, a.a.O., S. 34 ff.; im Ergebnis ähnlich, wenn auch mit anderer Tendenz Peter Brod, a.a.O., S. 15 ff., insbesondere 27 ff.

62) Zitiert nach Peter Brod, a.a.O., S. 110, der die Erklärung als widersprüchlich und Ausfluß einer „auf den ersten Blick einigermaßen schizophränen Haltung“ bezeichnet.

63) Die Frage, ob die Anerkennung eines Staates konstitutive Kraft für die Entstehung seiner Völkerrechtssubjektivität hat oder nur deklaratorische Bedeutung, ist in der Völkerrechtslehre heftig umstritten. Für die sozialistische Völkerrechtslehre, die auf der lediglich deklaratorischen Wirkung einer Anerkennung beharrt, vgl. Autorenkollektiv, *Völkerrecht*, Köln 1973, S. 289 ff. m.w.N., für die konstitutive Theorie H. Lauterpacht *Recognition in International Law*, Cambridge 1947, S. 6, 12 ff., 26 ff. Überblick über den Meinungsstand bei Ignaz Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, 4. Aufl., Köln u. a. 1980, S. 142 ff.

Raumes erfolgen. Die einheimische Bevölkerung, die durchaus ein palästinensisch-arabisches Nationalbewußtsein auch unabhängig von der Auseinandersetzung mit dem Zionismus, wenn auch durch ihn beschleunigt, entwickelt hatte, mußte die Besiedlung, insbesondere die Gründung eines jüdischen Staates als Existenzbedrohung empfinden⁶⁴). Daß gerade das arabische Volk Palästinas die Folgen des in Europa erfolgten Holocausts tragen sollte, war unter keinem Gesichtspunkt einsehbar. Auch der Teilungsbeschluß der UNO, der ja zumindest auf einem Teilgebiet des angestammten palästinensischen Volkes die Errichtung des Fremdkörpers eines jüdischen Staates vorsah, konnte aus arabischer Sicht unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt werden. Die Ausrufung des Staates Israel am 14. Mai 1948 mußte daher als Kriegserklärung wirken, auf die die Antwort des Einrückens der Armeen der umliegenden Staaten in Wahrnehmung des Selbstverteidigungsrechtes nach Art. 51 UNO-Charta erfolgte. Das Ergebnis ist bekannt. Am Ende dieses Krieges hatte der Staat Israel fast 80% des ehemaligen Mandatsgebiets Palästina besetzt und einen Großteil der angestammten Bevölkerung vertrieben.

Die Gründungserklärung vom 14. Mai 1948⁶⁵) berief sich auf die UNO-Teilungsresolution vom 29. November 1947, ging also von einem jüdischen Staat im Eretz-Israel, d. h. im ehemaligen Mandatsgebiet aus, schien also das ihm in der Teilungsresolution zugewiesene Territorium zu akzeptieren, obwohl die Realität schon längst eine andere war⁶⁶).

Auch die Resolutionen der Gremien der UNO, die sich in der Folge mit der Palästinafrage beschäftigten, gingen von dem in der Teilungsresolution zugewiesenen Territorium aus. Das gilt insbesondere für den Beschluß Nr. 273 vom Mai 1949, mit dem die Aufnahme Israels als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgte unter Einfügung einer Klausel, in der Israel zur Erfüllung der Flüchtlingsresolution Nr. 194 (Aufforderung, die Repatriierung, Wiederansiedlung und wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Flüchtlinge und die Zahlung von Entschädigungen unverzüglich in Gang zu setzen) und des UNO-Teilungsbeschlusses Nr. 181 verpflichtet wurde.

Ist also schon der Gründungsakt des jüdischen Staates selbst angesichts des vehementen Widerstandes des angestammten palästinensisch-arabischen Volkes, der auch nach seiner Vertreibung nicht gebrochen werden konnte, fragwürdig, so gilt dies in noch stärkerem Maße für die Beanspruchung von Gebieten, die der Gründungsakt selbst noch nicht umschloß. Die historisch gewachsene Einheit – jüdisch-israelisches Volk, das auf keinen Fall die Juden anderer Nationalität in aller Welt umfaßt – übte das ihr zustehende Selbstbe-

64) Vgl. zur Entwicklung dieses Bedrohungskomplexes, der parallel mit der aufgezwungenen zionistischen Besiedlung entstand, Stefan Wild, Zum Selbstverständnis palästinensisch-arabischer Nationalität, in: H. Mejcher, A. Schölch (Hrsg.), a.a.O., S. 73 ff. Vgl. auch Walter Hollstein, a.a.O., S. 47 ff., S. 69 ff.

65) Text der Gründungsresolution in: H. Mejcher, A. Schölch, a.a.O., S. 243.

66) Große Teile des in der Teilungsresolution der arabischen Bevölkerung zugewiesenen Territoriums waren schon vor der Ausrufung des israelischen Staates von den zionistischen Truppen besetzt. Vgl. zu den Einzelheiten auch Chairiyya Qasmiyya, Palästina in der Politik der arabischen Staaten 1918–1948, in: H. Mejcher, A. Schölch (Hrsg.), a.a.O., S. 119 ff. (158 f.) mit zahlreichen Nachweisen.

einheitliches Vorgehen wog die quantitativ größere Truppen- und Waffenstärke der arabischen Armeen auf. Innerhalb von nur sechs Tagen eroberte die israelische Armee Restpalästina (insbesondere den Gazastreifen und die Westbank), die syrischen Golanhöhen, die ägyptische Sinai-Halbinsel, besetzte den arabischen Teil Jerusalems und sperrte den Suez-Kanal.

Damit schuf Israel eine neue Ausgangslage im Nahost-Konflikt. Einmal wurde es durch die Eroberung des gesamten palästinensisch-arabischen UN-Teilstaatsgebietes und die Unterwerfung von einer Million Palästinenser-Araber unter seine direkte Herrschaft zum Besatzungsregime, zum anderen betraf Israels Besetzung auch große Teile Ägyptens und Syriens. Die bislang zumindest noch theoretisch bestehende Trennungslinie zwischen dem Palästina-Problem und den Problemen der anderen arabischen Staaten, die jetzt ebenso wie das palästinensisch-arabische Volk um die Befreiung ihrer Territorien zu kämpfen hatten, wurde aufgehoben. Hatte sich Israel mit diesem Blitzkrieg militärisch Luft verschafft, so sollte jedoch die anschließende Entwicklung zeigen, daß sich politisch seine Situation weiter verkompliziert hatte. Das eigentlich politische Ziel, nämlich der Sturz der progressiven arabischen Regime konnte nicht erreicht werden, im Gegenteil, ihre Position hatte sich noch gefestigt.

In der Resolution 242 des UNO-Sicherheitsrates vom 22. November 1967 wurde eindeutig „die Ablehnung des Erwerbs von Gebieten durch Waffengewalt“ unterstrichen und als erster Grundsatz zur Lösung des Nahostkonfliktes der „Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den während des letzten Konfliktes besetzten Gebieten“ gefordert. Als Grundsatz für die Lösung der anstehenden Probleme ist genannt: Verzicht auf alle Kriegsdrohungen und -maßnahmen sowie Respektierung und Anerkennung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit aller Staaten dieses Raumes und ihres Rechtes, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen oder von Gewaltakten zu leben. Als unmittelbar zu lösende Probleme werden genannt die Notwendigkeit, eine freie Schifffahrt in den internationalen Gewässern zu sichern, eine gerechte Lösung des Flüchtlingsproblems herbeizuführen und die territoriale Unverletzlichkeit und politische Unabhängigkeit aller Staaten des Raumes durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

In der Folge hat sich Israel strikt geweigert, die UNO-Sicherheitsresolution 242 einzulösen und stattdessen alle Maßnahmen sowohl militärischer, besiedlungsmäßiger und juristischer Art unternommen, um die okkupierten Gebiete in sein Staatsgebiet einzuverleiben⁷²⁾.

72) Zu den juristischen Einverleibungsakten insbesondere hinsichtlich Jerusalems vgl. Manfred Riedmair, a. a. O., S. 195 ff.; Gerhard Stuby, *The Status of Jerusalem and the Right of Self-determination of the Palestinian People*, in: International Progress Organization, *The legal Aspects of the Palestine Problem with Special Regard to the Question of Jerusalem*, Wien 1981, S. 120 ff.; zur Frage der Auslegung der Resolution 242, insbesondere, ob Israel verpflichtet ist, aus allen 1967 okkupierten Gebieten sich zurückzuziehen, vgl. Lord Caradon, *Die Zukunft der Resolution 242*, in: VN, 5/1979, S. 153 ff.; Friedemann Büttner, *Zwischen Nahost-Konflikt und Palästina-Frage*, in: VN, 6/1980, S. 189 ff.

2. Israels Besatzungspolitik von 1967–1973

Von Beginn an war es Ziel der israelischen Besatzungspolitik, die erlangten Gebiete zu „judaisieren“. Diese Zielsetzung läßt sich schon lange vor der Gründung des israelischen Staates in der zionistischen Strategie verfolgen. So erfolgten schon die Landkäufe unter militärstrategischen Gesichtspunkten. Auf dem 15. Zionistenkongreß 1927 wurde diese Zielsetzung von Ruppin sehr präzise umschrieben: „Unser Aufbauwerk gleicht dem Vormarsch einer Armee. Keine Truppengattung darf alleine vorrücken. Nur im Zusammenhang mit den anderen Truppengattungen ist ihr Vorgehen möglich. Ohne den Schutz der schwerbeweglichen Artillerie sind Infanterie und Kavallerie ohnmächtig. Unsere Artillerie ist die Landwirtschaft. Sie bestimmt durch das Tempo ihres Vorrückens auch das aller unserer anderen Tätigkeitszweige. Mit einer gesunden Landwirtschaft als Basis werden sich auch Industrie, Handel und Bauwesen in den Städten entwickeln.“⁷³⁾

Diese hier klar propagierte Zielsetzung läßt sich in immer brutaler werdenden Verwirklichungsschritten über die Annexionsakte im Krieg 1948/49 bis hin zur Abrundung der Landnahmen im Gefolge des Krieges von 1967 verfolgen. Nach Recherchen der israelischen Liga für Menschen- und Bürgerrechte zerstörte die israelische Besatzungsarmee bis 1969 über 7500, bis August 1971 insgesamt 16 312 arabische Häuser, in der Regel begleitet von der Enteignung arabischen Bodens und von Massendeportation. So wurden von den 364 000 palästinensischen Bewohnern im Gazastreifen bis zum September 1971 ca. 55 000 Menschen zwangsweise ausgesiedelt und bis 1971 12 000 Hektar enteignet, machte man im Golangebiet 1969 allein 17 syrische Dörfer dem Erdboden gleich, wobei man den Großteil der 115 000 dort ansässigen Syrer vertrieb. Die Zwangsumsiedlung von 10 000 Ägyptern auf dem Sinai im Jahre 1972, die Konfiszierung von 142 000 Hektar arabischen Bodens im Westjordangebiet und in Ostjerusalem vervollständigen das Bild⁷⁴⁾.

Die arabische Bevölkerung lebt unter einem drückenden Kriegsrecht, das seine Wurzeln z. T. noch in der britischen Mandatszeit hat⁷⁵⁾. In den Schlußfolgerungen der UNO-Sonderkommission 1972 wird daher „eine vorsätzliche Politik der Annexion und der Besiedlung der besetzten Gebiete (bestätigt)“, die sich „durch die absichtliche Ausrottung der palästinensischen nationalen Identität, . . . Verweigerung des Rechtes auf Rückkehr“ und andere mehr auszeichne und die „als Negierung von Buchstaben und Geist der vierten Genfer Konvention“ zu erachten sei⁷⁶⁾. In mehr als zehn Entschlüssen hat der UNO-Sicherheitsrat zwischen 1967 und 1973 dieses Annexionsstreben Israels

73) Zitiert nach W. Hollstein, a.a.O., S. 77.

74) Vgl. W. Brönnner, a.a.O., S. 127f.; vgl. auch H. G. Burger, Die Lage der Araber in Israel, in: „Blätter“, 9/1970, S. 140ff.

75) H. Wagner, a.a.O., S. 444.

76) Bericht der UN-Sonderkommission zur Untersuchung israelischer Praktiken bezüglich der Menschenrechte der Bevölkerung in den besetzten Gebieten vom 25. 9. 1972, S. 18–29, zit. nach Brönnner, a.a.O., S. 128; zum neuesten Stand vgl. Internationale Vereinigung demokratischer Juristen, Mission dans les territoires occupés par Israël, Brüssel 1982.

und seine Besatzungspraktiken verurteilt sowie immer wieder auf Erfüllung der UNO-Resolution 242 bestanden. Vor diesem Hintergrund muß die spektakuläre Verurteilung des Zionismus durch die Vollversammlung am 11. November 1975 gesehen werden; in dieser Resolution wurde festgestellt, „daß der Zionismus eine Form des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung ist“.⁷⁷⁾

3. Die Entwicklung des palästinensisch-arabischen Widerstandes, insbesondere der PLO

Es ist die These aufgestellt worden, das palästinensisch-arabische Nationalbewußtsein habe sich erst „als Reaktion der ansässigen Bevölkerung auf die Einwanderung zionistischer Siedler nach Palästina“⁷⁸⁾ herausgebildet. Diese These kann insoweit akzeptiert werden, als sie den Befreiungscharakter jeder nationalen Bewegung gegenüber europäischem Kolonialismus bzw. in einem späteren Stadium gegenüber dem US-Imperialismus zum Ausdruck bringt. Denn hier wird der Blick auf die Verzahnung von Zionismus und englischem Kolonialismus/US-Imperialismus gelenkt. Falsch erscheint jedoch diese These, wenn sie meint, ohne Zionismus gebe es kein arabisch-palästinensisches Nationalbewußtsein, ohne Zionisten kein palästinensisches Volk. Die Entfernung zu der Behauptung, vor der zionistischen Besiedlung habe es sich um ein Land ohne Volk gehandelt, ist dann nur noch minimal⁷⁹⁾.

Demgegenüber muß festgehalten werden, daß schon vor dem Beginn der zionistischen Besiedlung Ende des vorigen Jahrhunderts, dann besonders nach Ablösung der ottomanischen durch die britische Kolonialherrschaft, ein arabisch-palästinensisches Nationalbewußtsein existierte, das von allen dort lebenden Bevölkerungsgruppen getragen wurde. Es hat sogar Fälle gegeben, in denen in Palästina alteingesessene jüdische Gemeinschaften zusammen mit moslemischen Palästinensern gegen die Einwanderung europäischer Zionisten Front machten⁸⁰⁾.

Selbstverständlich handelte es sich in einer feudalen, großagrarisches-strukturierten Gesellschaft, in der erst Ansätze einer eigenen Bourgeoisie sich entwickelten, um ein noch rudimentäres Nationalbewußtsein. Dies äußerte sich zudem noch meist in religiösen Formen, zum anderen war es entsprechend den Interessen der herrschenden Klasse der einheimischen Großgrundbesitzer geprägt. Palästina wurde daher bis zu seiner politischen Verselbständigung durch das britische Mandat als Teil des großsyrischen Raumes begriffen⁸¹⁾.

77) Vgl. oben Anm. 32.

78) So St. Wild, Zum Selbstverständnis palästinensisch-arabischer Nationalität, in: H. Mejcher, A. Schölch, a.a.O., S. 73 ff.; vgl. zur Korrektur dieser Tendenz Salim Ibrahim, Zur Genesis des palästinensischen Widerstandes, in: „Blätter“, 5/1973, S. 517 ff.

79) Vgl. zur zionistischen Staatsdoktrin Anm. 21, Kap. I.

80) Yehoshua Porath, The Emergence of the Palestinian-Arab National Movement, 1918–1929, London 1974, S. 61.

81) Vgl. St. Wild, a.a.O., S. 73 ff., und Alexander Flores, Die Entwicklung der palästinensischen Nationalbewegung bis 1939, in: H. Mejcher, A. Schölch, a.a.O., S. 89 ff.; vgl. auch W. Brönnner, a.a.O., S. 47.

Aber selbst zu einer Zeit, als sich mit der systematischen Besiedlung zunächst durch Landkauf⁸²⁾, später auch durch gewalttätige Mittel die zionistischen Ziele abzeichneten, und das Prinzip: „jüdischer Boden, jüdische Arbeit, jüdische Waren“ sich nicht nur als Parole geltend machte, wußte das arabisch-palästinensische Nationalbewußtsein noch sehr wohl zwischen Zionismus und Judentum als Religion zu differenzieren. So heißt es z. B. in einem Gedicht des irakischen Dichters Maruf Ar-Rusafi von 1919: „Wir sind nicht, wie man uns fälschlich bezichtigt hat, / offen oder heimlich Feinde der Juden. / Die beiden Völker sind ja Vettern, wie ihre Sprache beweist. / Aber wir fürchten, aus der Heimat vertrieben zu werden / und mit Waffengewalt beherrscht zu werden.“⁸³⁾

Diese hier – durchaus nicht als Einzelfall – gemachte Unterscheidung zwischen Zionismus und Judentum konnte sich angesichts der wachsenden Bedrohung durch den politischen Zionismus immer weniger halten. Sie wich zunehmend einer undifferenzierten Feindschaft gegenüber den Juden. Als bei der Niederschlagung der größten nationalen Erhebung Palästinas gegen den Zionismus und die britische Kolonialherrschaft zwischen 1936 und 1939 gerade die bewußten Kräfte der nationalen Erhebung liquidiert wurden, die das Programm eines demokratischen Palästinas anstrebten, in dem alle Bevölkerungsgruppen gleichberechtigt miteinander leben sollten⁸⁴⁾, war eine Ausgangslage entstanden, in der nach 1945 das palästinensische Volk weitgehend von in sich zerstrittenen feudalen Familienclans repräsentiert wurde⁸⁵⁾. Diese von der britischen Kolonialmacht protegierten Kräfte entsprachen weitgehend den feudalen Dynastien, die in den arabischen Nachbarländern herrschten. Für sie stellte der Zionismus solange keine reale Bedrohung dar, als er ihre eigenen Herrschaftspositionen nicht tangierte. Sie beteiligten sich vielmehr an der Zerstückelung Palästinas. Ihr militärischer Kampf gegen den jungen israelischen Staat war daher weniger von der Absicht diktiert, der Freiheit des palästinensischen Volkes zum Durchbruch zu verhelfen, was gerade angesichts der sozialökonomischen Lage in ihren eigenen Ländern gefährlich werden konnte, als den eigenen dynastischen Interessen einen Vorteil zu sichern. Nicht nur die Annexion der Westbank durch Jordanien, sondern auch die verschiedenen separaten Waffenstillstandsabschlüsse mit Israel 1948/49 geben davon Zeugnis⁸⁶⁾.

Vor diesem Hintergrund wurde die palästinensische Frage auf einen zwischenstaatlichen Konflikt und ein Flüchtlingsproblem reduziert. Auch in den UNO-Resolutionen dieser Jahre bis hin zur bekannten Resolution des Sicher-

82) Hierzu W. Brönnner, a.a.O., S. 34 ff.; W. Hollstein, a.a.O., S. 47 ff.

83) Zitiert bei St. Wild, a.a.O., S. 80.

84) Trotz ihrer Kleinheit und von immer neuen Spaltungen heimgesucht, hatte die KP Palästinas an der Entwicklung dieser Konzeption einen nicht zu unterschätzenden Anteil; vgl. Budeiri, Musa, *The Palestine Communist Party 1919–1948: Arab and Jew in the Struggle for Internationalism*, London 1979; W. Brönnner, a.a.O., S. 55.

85) Vgl. Brönnner, a.a.O., S. 48 ff.; S. Ibrahim, a.a.O., S. 517 ff. (523 f.), der diese Entwicklung sehr präzise beschreibt.

86) H. Wagner, a.a.O., S. 357 ff.

heitsrates Nr. 242 von 1967 war vom Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes – gar durch Wahrnehmung eigener Staatlichkeit – keine Rede. In der 1945 gegründeten Arabischen Liga war Palästina zwar durch einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten. Im Palästina betreffenden Protokoll der Arabischen Liga wurde aber, wie von palästinensischer Seite kritisiert wurde, über die „natürlichen Rechte der Araber in Palästina“ kein Wort verloren, sondern nur auf die Völkerbundsatzung und den Vertrag von Lausanne verwiesen. Der starke britische und amerikanische Einfluß auf die Arabische Liga schloß zudem von vornherein eine entschiedene Haltung gegenüber dem Zionismus im Sinne der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Palästinenser aus.

Eine Wiederbelebung der Widerstandsbewegung auf einer neuen Basis wurde durch zwei – zudem ineinander verschränkte – Faktoren herbeigeführt. Einerseits die zunehmenden progressiven Veränderungen in den arabischen Nachbarstaaten, allen voran in Ägypten und in Syrien, andererseits das schubweise Wiedererwachen des arabisch-palästinensischen Nationalbewußtseins, jetzt aber im Rahmen einer sich bildenden nationalen Befreiungsbewegung, der PLO.

Im Rahmen dieser Ausführungen können nur die wichtigsten Stationen ihres Entwicklungsweges genannt werden⁸⁷⁾. Auf Vorschlag Nassers, der eine eigene militärische Palästinenser-Organisation anstrebte, im Gegensatz zu König Hussein von Jordanien, der sich als Souverän der Palästinenser verstand, wurde die PLO auf der arabischen Gipfelkonferenz 1964 von den arabischen Staaten gegründet. Formell ist sie von der Arabischen Liga, bei der sie einen Beobachterstatus hat, faktisch war sie zunächst von Ägypten abhängig. Die ihr angegliederte palästinensische Befreiungsarmee (PLA) verstand sich als Armee im überkommenen Sinne und war in verschiedenen arabischen Staaten stationiert. Wegen dieser Abhängigkeit nahmen zunächst schon bestehende aktive Widerstandsgruppen, insbesondere die nationale Befreiungsbewegung Palästinas – Al Fatah – nicht daran teil. Das erste Grundsatzdokument der PLO⁸⁸⁾, der 1964 auf der ersten Nationalratstagung verabschiedete Nationalvertrag, entwickelte noch keine Kampfstrategien, schwieg sich über eine Zuständigkeit der PLO für Gaza, das Westufer oder Jordanien aus und hatte keine demokratische Perspektive für das zu befreiende Palästina. Die Führung der PLO unter Ahmad Schukeiri, einem palästinensischen Rechtsanwalt im saudischen diplomatischen Dienst, begriff sich mehr als Repräsentationsorgan der arabischen Regierungen denn als ein Organisator des Volkswiderstandes. Chauvinistische Parolen wie die Ankündigung, „die Juden ins Meer zu treiben“⁸⁹⁾ zeigten an, wie sehr ein antijüdisches Programm

87) Zur Entwicklung der PLO vgl. Wagner, a.a.O., S. 451 ff.; Brönnner, a.a.O., S. 157 ff.; W. Hollstein, a.a.O., S. 2588 ff.; S. Ibrahim, a.a.O., S. 527 ff.

88) R. Hami, Was ist die PLO? Bonn 1975, S. 4/5, zit. nach Brönnner, a.a.O., S. 157.

89) Vgl. W. Hollstein, a.a.O., S. 293, mit scharfer Kritik an den früheren chauvinistischen Tendenzen und zu bestimmten terroristischen Anschlägen, wie zur Verabsolutierung des bewaffneten Kampfes; zur Kritik vgl. auch S. Ibrahim, a.a.O., S. 529 ff.

den frühen demokratischen Ansatz der palästinensisch-arabischen Nationalbewegung verschüttet hatte.

Die Niederlage der arabischen Armeen im Junikrieg 1967 und die Okkupation von Restpalästina durch Israel veränderten die Ausgangsbedingungen des palästinensischen Befreiungskampfes grundlegend. Die palästinensische Befreiungsbewegung erhielt Massencharakter und verstand sich zunehmend als die selbständige unabhängige nationale Bewegung, die in gleichberechtigter Kooperation mit den arabischen Nachbarn operierte. Unter den verschiedenen Widerstandsgruppen vollzog sich ein Einigungsprozeß, der zum Abschluß einer National-Charta der „aktiven und revolutionären“ Widerstandsbewegung führte. Diese National-Charta von 1968 löste den Nationalvertrag von 1964 als programmatische Grundlage ab. Ziel der Befreiung Palästinas war die Errichtung eines „demokratischen Staates“ sowie einer „progressiven Gesellschaft“. Mit der Orientierung auf den „bewaffneten Kampf“ verfocht sie die notwendige Vereinigung „aller nationalen Kräfte in einer Nationalfront“. Auf der fünften palästinensischen Nationalratstagung im Februar 1969 erlangte die Fatah die dominierende Rolle innerhalb der PLO. Sie stellte nunmehr die stärkste Gruppierung im Nationalrat (ein Parlament mit zunächst 105, dann 115 bis 195 Mitgliedern), sowie in dem vom Nationalrat zu wählenden Zentralrat (auch Zentralkomitee genannt, mit 25 Mitgliedern). Der Zentralrat benennt ein Zentralsekretariat (6–9 Mitglieder) und ein Exekutivkomitee (9, später 12–14 Mitglieder) als wichtigstes politisches Leitungsorgan. Vorsitzender dieses Exekutivkomitees ist gegenwärtig Yasser Arafat. Dem Exekutivkomitee ist das politische Hochkomitee und das Kommando des bewaffneten palästinensischen Kampfes (CLAP) unterstellt.⁹⁰⁾

Mit diesen Organen stellte sich die PLO nicht nur als quasi staatliches Repräsentationsorgan des palästinensischen Volkes dar, sondern schuf sich zugleich ein sehr effektives Instrument zur Darstellung palästinensischer Souveränität, die sich höchst wirksam auch als Gegensouveränität gegen das israelische Okkupationsregime spürbar machte. Seit 1969 begann die PLO neben der Intensivierung ihrer Guerilla-Aktionen, vornehmlich gegen die israelischen Militäreinrichtungen, und dem Schutz der Flüchtlingslager mit dem forcierten Ausbau eigener Sozialeinrichtungen (medizinische Installation, Produktionsstättenverwaltung, Schulsystem u. a. m.) und Massenorganisationen (Gewerkschaften, Studentenverband, etc.) zur Betreuung und Aktivierung speziell der Bevölkerung in den Flüchtlingslagern.

Die immer stärkere Aktivität der PLO auf all diesen Ebenen provozierte zum einen die Repressionsaktivität der israelischen Behörden gegenüber der palästinensischen Bevölkerung, zum anderen die feudalistischen arabischen Regime, wie Jordanien, die in den Aktivitäten der PLO auf ihrem Gebiet eine Bedrohung ihrer Herrschaft sahen. In dem Blutbad des sogenannten Schwarzen September 1970 (rund 20 000 Tote, davon etwa ein Drittel Fedayin) versuchte König Hussein diesen bedrohlichen politischen Machtfaktor auszu-

⁹⁰⁾ Brönner, a.a.O., S. 161; sehr präzise Analyse bei S. Ibrahim, a.a.O., S. 534 ff.

schalten. Mit dem September-Massaker und den nachfolgenden Operationen im Juli 1971 gelang es dem Hussein-Regime, die palästinensische Militärpräsenz westlich des Jordan völlig zu liquidieren, so daß die PLO gezwungen war, das Hauptkonzentrationsfeld ihrer bewaffneten Einheiten in den Libanon zu verlagern, wo sie sich trotz vertraglicher Vereinbarung mit der libanesischen Regierung (Kairoer Vertrag von 1969) im April/Mai 1973 einem ähnlichen militärischen Ansturm der libanesischen Rechtskräfte ausgesetzt sah, gegenüber dem sie sich jedoch behaupten konnte⁹¹).

An der Übereinstimmung der bewaffneten Aktionen der PLO mit dem Völkerrecht kann kein Zweifel bestehen. Dieses legalisiert die Erlangung des Selbstbestimmungsrechtes gegenüber kolonialistischer Unterdrückung – und der Zionismus stellt eine Sonderform dieser Unterdrückung dar – und die Befreiung von fremder Okkupation mit allen Mitteln, einschließlich der Anwendung bewaffneter Gewalt⁹²). Insofern beweist die Betitelung der bewaffneten Einheiten der PLO (PLA) in unseren Medien als Freischärler oder gar als Terroristen nicht nur einen Mangel an Aufnahmefähigkeit für politische Realitäten, sondern auch Unkenntnis des völkerrechtlichen Status derartiger Befreiungsbewegungen. Nicht vom Völkerrecht gedeckt sind allerdings Terrorakte gegen die Zivilbevölkerung, z. B. organisierte Geiselnahmen, Flugzeugentführungen, Ermordung israelischer Sportler usw., die als Verzweiflungsakte, geboren aus mangelndem politischen Bewußtsein, politisch und rechtlich eindeutig abzulehnen sind, wie es die PLO zumindest seit 1973 ständig getan hat. Seit dieser Zeit (dem glimpflichen Ausgang des sog. Jom-Kippur-Krieges von 1973) kann man in den Verlautbarungen und Erklärungen der PLO einen Rückgang der Verabsolutierung des bewaffneten Befreiungskampfes zugunsten nichtmilitärischer Kampfformen feststellen. Ein Beispiel ist die Bildung einer palästinensischen nationalen Front in den besetzten Gebieten, die sich eine breite Mobilisierung auf allen Ebenen zum Ziele gesetzt hat. Einen vorläufigen Höhepunkt in Darstellung und Rezeption der politischen Tätigkeit der PLO stellt ihre Aufnahme als erste Befreiungsorganisation mit Beobachterstatus in die UNO im Jahre 1974 dar.

4. Die UNO vor dem Palästina-Problem

Es war ein langer Weg, bis sich der palästinensische Widerstand sowohl im Massenbewußtsein des palästinensischen Volkes selbst als auch in der orga-

91) Zu dieser Entwicklung, z. T. kritisch und einsichtig die Ursachen vermittelnd S. Ibrahim, a.a.O., S. 532ff.; W. Hollstein, a.a.O., S. 288ff.

92) Der Widerstand mit allen Mitteln, also mit bewaffneter Gewalt, gegen Gewaltmaßnahmen, die das Recht auf Selbstbestimmung unterdrücken, ist inzwischen ein allgemein anerkanntes Recht, vgl. insbes. Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker v. 14. 12. 1960 (dort noch nicht explizit die Mittel der Befreiung angesprochen); Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. 10. 1970 (dort Legalität der Hilfe von außen bei Widerstandsaktionen angesprochen); Res. 3236 (XXIX) v. 22. 11. 1974 zur Palästinafrage (Anerkennung des Rechts des palästinensischen Volkes, mit allen Mitteln seine Rechte wiederzuerlangen). Es taucht seitdem in allen Res. der VN wieder auf.

nisierten Umsetzung seiner Zielsetzungen so weit herausgebildet hatte, daß es zur Gründung der PLO als Kristallisationspunkt des Volkswiderstandes und zur Aufnahme bemerkbarer und effektiver Aktivitäten dieser Organisation kam. Dieses Faktum veränderte auch die Widerspiegelung der Palästina-Problematik auf der internationalen Ebene sowohl in den zwischenstaatlichen Beziehungen, soweit sie davon betroffen waren – mit der Globalisierung dieses Konfliktes wurde diese Betroffenheit immer stärker –, als auch in den Organen der UNO. Zwar war das Palästina-Problem der UNO wie kein anderes in die Wiege gelegt, aber da aus den dargelegten Gründen der Repräsentant des arabisch-palästinensischen Volkes selbst sich nicht darstellen konnte, sondern es durch sehr eigensüchtige Vormünder in der Arabischen Liga vertreten war, reduzierte sich das Palästina-Problem in den UNO-Resolutionen bis in die Mitte der 60er Jahre auf ein Flüchtlingsproblem und die Behandlung der arabischen Minderheiten in dem okkupierten Gebiet. Soweit die Frage des Territoriums und damit der Grenzen des Staates Israels auf der einen und die nicht vorhandene staatliche Verfaßtheit des arabisch-palästinensischen Volkes auf der anderen auf der Tagesordnung stand, spielte das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes keine oder eine nur sehr untergeordnete Rolle. Soweit die UNO auf der Grundlage der Teilungsresolution den Rückzug Israels aus den okkupierten Gebieten verlangte (und dies seit der Aufnahmeresolution) und damit ein Territorium für einen Staat des arabisch-palästinensischen Volkes zumindest voraussetzte, war das Selbstbestimmungsrecht implizite angesprochen. Aber selbst in diesem Kontext überwogen die Interessen der arabischen Anliegerstaaten, denen es mehr um die Wahrung ihres gegenüber Israel erhaltenen Besitzstandes – z. B. Jordanien hinsichtlich der Westbank, aber auch Ägypten hinsichtlich des Gaza-Streifens – als um die materielle Basis für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes gehe.

Die massive Unterstützung Israels durch die Westmächte⁹³⁾ auf allen Ebenen sowie das Arrangement mit den arabischen Anliegerstaaten erlaubte es Israel, alle Aufforderungen der UNO, zum Teil offen und zynisch, zurückzuweisen oder einfach zu ignorieren. Fast provokatorisch annektierte es nicht nur Mittel- und Westgaliläa und die Neustadt von Jerusalem, sondern erklärte diese auch noch anstelle Tel Avivs zur Hauptstadt Israels⁹⁴⁾. Unter der Losung, seine Grenzen zu sichern – wortstarke Ausfälle arabischer Politiker lieferten oft den willkommenen Vorwand –, dehnte es vor allem im Süden seine Expansionen rücksichtslos aus (z. B. in der Richtung des Hafens Elat) und verletzte durch Überfälle jenseits der Waffenstillstandslinien unzählige Male in z. T. nicht

93) Diese Unterstützung ist inzwischen unbestritten, fraglich ist lediglich der Umfang der außenpolitischen Abhängigkeit Israels von den USA. Die von Hollstein vertretene These (a.a.O., S. 284), Israel handele verhältnismäßig selbständig, scheint uns zweifelhaft; sie würde zudem die USA zu stark entlasten. Daß eine weitgehende Interessenidentität der herrschenden Gruppen in beiden Ländern besteht, führt zu einer geschickten propagandistischen Arbeitsteilung vor der internationalen Öffentlichkeit.

94) Vgl. Hinweise in Anm. 10.

mehr zu überbietender terroristischer Art (Quibya, die Massaker von Kfar Kassem u. a.) die elementaren Völkerrechtsnormen⁹⁵).

Die stereotype Klage über die Nichtanerkennung Israels als Staat durch die arabischen Staaten, vor allem durch die Repräsentanten des palästinensischen Volkes, muß demgegenüber als scheinheilig erscheinen. Abgesehen davon, daß bei den Lausanner Verhandlungen 1949 die arabischen Staaten bereit gewesen wären, auf der Grundlage der Teilungsresolution Israel als Staat anzuerkennen, aber vor der formellen Anerkennung den Rückzug auf die vereinbarten Linien forderten⁹⁶) – nichts anderes als die Erfüllung der UNO-Resolution –, hatten sie faktisch in den vorangegangenen Waffenstillstandsverhandlungen den Staat Israel anerkannt. Von den Repräsentanten des palästinensischen Volkes Ähnliches zu verlangen, war bei dem Entwicklungsstand des arabisch-palästinensischen Widerstandes nicht zu erwarten, wenn man sich nicht mit dem Vertreter Palästinas in der Arabischen Liga begnügen wollte⁹⁷). Daß sich in der Formierungsphase – die chauvinistischen Parolen der Schukeiri-Führung können nicht als repräsentativ betrachtet werden – unter dem Einfluß der auf den bewaffneten Kampf setzenden Guerilla-Einheiten Zurückhaltung gegenüber dem Konsens der Staaten der Arabischen Liga wie auch dem Konsens der Mehrheit der UNO, wie er in der Resolution 242 zum Ausdruck kam, herausbildete, und erst allmählich mit der stärkeren Bewußtheit und den Veränderungen auf internationaler Ebene realistischere Positionen eingenommen wurden, ist nicht weiter verwunderlich. Dies stellt aber auf keinen Fall eine solche Bedrohung des Staates Israel dar, die die israelische Politik der Annexion und Repression rechtfertigen könnte.

Die unmittelbare Reaktion der UNO mittels ihres Organs, das für die Mitgliedstaaten verbindliche Beschlüsse fassen kann, des Sicherheitsrates, bewegte sich zunächst allerdings weitgehend in den alten Bahnen. Durch die Beschränkung der Rückzugsforderung in der Resolution 242 auf die von Israel während des letzten Konfliktes besetzten Gebiete und die besondere Herausstreichung der „Respektierung und Anerkennung der Souveränität, Territorialintegrität und politischen Unabhängigkeit aller Staaten dieses Raumes und ihren Rechtes, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen, frei von Drohungen und Gewaltakten zu leben“ konnte das Mißverständnis hervorgerufen werden, nur schon bestehende Staaten, also Israel und die arabischen Staaten, benötigten diesen Rechtsschutz, nicht jedoch das palästinensische Volk und sein bis jetzt verhindertes Staat. Explizit tauchten dessen

95) Die Berichte des UNO-„Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen“, die sich daran anschließenden Debatten und Verurteilungen der VV sind fast weniger deprimierend als die Folgenlosigkeit dieser Feststellungen wegen der Blockade des an sich vorhandenen Sanktionssystems durch das Veto-Recht der USA im Sicherheitsrat; vgl. zuletzt den Bericht über die 35. VV der UNO in: VN, 4/1981, S. 129 ff.

96) Vgl. H. Wagner, a.a.O., S. 315 ff.; Sune O. Persson, Von den Schwierigkeiten der Vermittlung in der Palästinafrage, a.a.O., S. 116 ff.

97) Hierzu Chairiyya Qasimiyya, Palästina in der Politik der arabischen Staaten 1918–1948, in H. Mejcher, A. Schölch, a.a.O., S. 151.

Rechte nur als Forderung nach einer gerechten Lösung des Flüchtlingsproblems auf⁹⁸⁾.

Der Durchbruch zu einer Sicht, die das Palästina-Problem eingebettet sieht in die gesamte Nahostkonstellation und in dessen Mittelpunkt die Verwirklichungsmöglichkeit des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes steht, gelang im Grunde erst Ende 1974 auf der 29. UN-Vollversammlung, auf der die PLO als legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes anerkannt und ihr ein Beobachterstatus eingeräumt wurde⁹⁹⁾. In der Folge¹⁰⁰⁾ wurden die Rechte des palästinensischen Volkes entsprechend dem Stande des modernen Völkerrechts weiter präzisiert und definiert. Das Ergebnis war die Feststellung des Selbstbestimmungsrechtes des palästinensischen Volkes einschließlich eines eigenen Status und die Legalität des Kampfes für die Verwirklichung dieses Rechtes mit allen Mitteln einschließlich der bewaffneten Gewalt.

Wichtig ist darüber hinaus das politische Resümee, daß im Nahostraum kein Problem ohne Beteiligung der PLO als legale und legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes lösbar ist und insofern auch eine völkerrechtliche Verpflichtung aller Staaten besteht, sie an allen Lösungsversuchen zu beteiligen. Immer drängender stellt sich die Frage, ob sich die internationale Gemeinschaft von einem Mitglied flagrante und zynische Verletzungen ihrer elementaren Regeln gefallen lassen kann, auch dann, wenn ein mächtiges Gründungsmitglied der UNO durch sein Vetorecht im Weltsicherheitsrat unter Inkaufnahme seiner völligen Isolierung, aber im Bewußtsein seiner ökonomischen und militärischen Machtmittel jeden Sanktionierungsversuch abblockt.

(Zweiter Teil folgt)

98) Die vage Formulierung der Res. 242 „aus während des letzten Konflikts besetzten Gebieten“ sollte die Frage der international anerkannten Grenzen auf dem Stand vor 1967 offenlassen, sollte also gerade nicht zugunsten Israels wirken. Vgl. hierzu Lord Caradon, Die Zukunft der Res. 242, in: VN, 5/1979, S. 153ff. Bezeichnend ist übrigens, daß jüngste Äußerungen der UNO-Organen (Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes“ wieder auf Res. 181 (II) rekurren; vgl. Bericht in: VN, 4/1981, S. 129ff.

99) Damit ist entgegen den nach wie vor skeptischen Ansichten der Mehrheit der Völkerrechtslehrer in der Bundesrepublik (vgl. Weber, v. Wedel, Grundkurs Völkerrecht, Frankfurt/M. 1977, S. 58) sowohl die Repräsentationsfähigkeit wie die, allerdings unterhalb der Staatlichkeit liegende, Völkerrechtssubjektivität u. E. geklärt.

100) Gerade die jüngsten Resolutionen der UNO sind nicht nur von großer Präzision und Deutlichkeit, was den Umfang des Selbstbestimmungsrechtes und die Möglichkeit seiner Erlangung mit allen Mitteln anlangt, sondern fast die gesamte internationale Gemeinschaft außer den USA oder solcher Regime wie Südafrika unterstützt diese Position. Dazu weiter unten (im zweiten Teil).